

ERNSTLICHE ZWEIFEL AN DER HÖHE DER SÄUMNISZUSCHLÄGE

STEUERLUCHS VOM 27.07.2022



Nach dem Gesetz, § 240 der Abgabenordnung betragen die Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % pro Monat. Am 21.07.2022 wurde ein Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) veröffentlicht, in dem der BFH ernsthafte Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge hat.

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des BFH zu Grunde. Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der in den Abrechnungsbescheiden ausgewiesenen und nicht erlassenen Säumniszuschläge. Der Steuerpflichtige beantragte die Erteilung von Abrechnungsbescheiden für alle angefallenen Säumniszuschläge, da diese hinsichtlich des Zinsanteils und des Druckcharakters verfassungswidrig seien. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) lehnte das Finanzamt ab, das Finanzgericht gab dem AdV-Antrag lediglich hinsichtlich der hälftigen nach dem 31.12.2018 entstandenen Säumniszuschläge statt und ließ die Beschwerde zum BFH zu. Der BFH gab dem AdV-Antrag in Gänze statt, da der Senat bei einer summarischen Prüfung des Sachverhaltes ernsthafte Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge hat. Nach Ansicht des BFH haben Säumniszuschläge eine zinsähnliche Funktion und dementsprechend gibt es, ähnlich wie bei den Nachzahlungs- und Erstattungsinsen ab dem 01.01.2019 verfassungsrechtliche Bedenken ob der Höhe von 6 % pro Jahr.

Hintergrund: Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Nachzahlungs- und Erstattungsinsen ab dem 01.01.2014 für verfassungswidrig erklärt, wobei eine Neuregelung des Zinssatzes erst rückwirkend ab dem 01.01.2019 zu erfolgen hat.

Hinweis:

Die Neuregelung für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen sieht jetzt vor, dass für Verzinsungszeiträume **ab dem 01.01.2019** rückwirkend ein Zinssatz von **0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr)** angesetzt wird. Bisher war der Gesetzgeber der Meinung, dass eine Änderung für andere Zinsen nach der Abgabenordnung (S-tundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungsinsen) oder eben bei den Säumniszuschlägen nicht nötig sei, dies sieht die höchstrichterliche Rechtsprechung aber anders.

